

PRAXISHYGIENE // Für Zahnarztpraxen ist die Pandemie immer noch eine große Herausforderung, die Mehraufwand und -kosten verursacht. Die Praxisinhaber leisten mit ihren Teams enorme Zusatzanstrengungen, um die zahnmedizinische Versorgung zu erbringen.

NACH CORONA IST VOR CORONA

Mark Peters, Axel Jakobi/Heidelberg

Zwar sind Zahnärzte berechtigt, eigenverantwortlich Coronaimpfungen durchzuführen, und erhalten damit neue Möglichkeiten, aber es sind Hürden zu überwinden, z. B. eine extra Schulung und Anschluss an die sogenannte Impf-Surveillance, damit sie dem Robert Koch-Institut (RKI) die Impfungen melden können. In der „5. Verordnung zur Änderung der Corona-Impfverordnung“ hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) die Grund-

lage dazu gelegt. **Weitere Informationen:** <https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/impfen.html>

Es ist kaum ein Patient darüber informiert, dass auch der Zahnarzt impfen kann. Daher ist auch die Nachfrage nach Impfterminen sehr gering. Das kann die Zahnarztpraxis durch Information und Maßnahmen wie Plakate im Wartezimmer oder gezielte Ansprache schnell ändern.

Der Schutz von Patienten und Mitarbeitern ist und bleibt das A und O und bietet die Grundlage der zahnärztlichen Versorgung. Verantwortlich für den Infektionsschutz ist der Praxisinhaber mit zahnärztlicher Approbation. Dieser kann zwar einzelne Tätigkeiten oder einzelne Hygienemaßnahmen an Mitarbeiter delegieren oder Hygienebeauftragte bestimmen – aber die Verantwortung bleibt!

Des Weiteren muss der Zahnarzt in seinem Bereich up to date bleiben – sprich auf Stand von Wissenschaft und Technik. Denn es obliegt der Praxisleitung, auf Veränderungen in der Infektionsproblematik möglichst schnell zu reagieren und mit der Infektionsgefahr in der Praxis und bei der Behandlung umzugehen. Das ist auch für die Bewältigung der haftungsrechtlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen immens wichtig.

Für COVID-Testungen in Zahnarztpraxen gibt es verbindliche Vorgaben: <https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/corona-test.html>

Wichtige gesetzliche Grundlagen dazu sind der § 24 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die Vorgaben der jeweils aktuellen Corona-Testverordnung (TestV) und die Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV).

Laut der Testverordnung haben PKV- und GKV-Patienten in zahnärztliche Praxen (nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 TestV und im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten) Anspruch auf Testung in



Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, § 1 Absatz 1 TestV.

Besteht bei den Personen der Testungsanspruch, können Praxen (Einzelpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften, auch medizinische Versorgungszentren) entsprechende Leistungen (nach § 6 TestV) erbringen – eine spezielle Zulassung ist nicht erforderlich.

Tipp: Sprechen Sie vor der Leistungserbringung mit Steuerberater und Haftpflichtversicherer.

Der Anspruch umfasst:

- Das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung
- Die Entnahme von Körpermaterial
- Die Diagnostik
- Die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion
- Genesenzertifikat oder COVID-19-Testzertifikat

Achtung: Gemäß TestV haben grundsätzlich nur asymptomatische, nicht aber symptomatische Personen einen Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Auch die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 4a Nummer 2 TestV ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten.

Testen des Praxisteam auch ohne Symptome

Denken sie auch daran, das Team und externe Dienstleister, die asymptomatisch sind, regelmäßig zu testen. Es gilt die Regel der Freiwilligkeit. Laut TestV sind die Tests freiwillig, die in der Praxis tätigen Mitarbeiter sind nicht verpflichtet, sich testen zu lassen. Vergessen Sie sich nicht, das externe Reinigungspersonal, denn neben den ZMHs zählen auch freie Mitarbeiter, die sich nicht nur vorübergehend, sondern regelmäßig in der Praxis aufhalten, zum Team. Dafür steht der Person bis zu zehnmal im Monat ein PoC-Test zu. Für das Praxispersonal kann neben der Dia-

gnostik durch Antigen-Test auch ein Antigen-Test zur Eigenanwendung genutzt und abgerechnet werden. Durch den Antigen-Test zur Eigenanwendung können Sie als Praxisleitung Ihre Mitarbeiter den Test eigenverantwortlich ohne Überwachung durchführen lassen. Dann kann außerhalb der Arbeitszeiten – z. B. zu Hause vor Arbeitsantritt – der Test durchgeführt werden.

Wichtig: Es darf kein Zeugnis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Coronainfektion durch die Zahnarztpraxis ausgestellt werden. Gestalten Sie die Nachweisführung einfach und niederschwellig, damit es in den Praxisalltag passt.

Abrechnung Sachkosten

Die selbst beschafften Tests für das Praxispersonal sind als Sachkosten von den Zahnarztpraxen gegenüber der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung abrechenbar. Die Pauschale liegt für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung bei 2,50 Euro je Test. Eine Anwendung der Gebührenordnung für Zahnärzte für die Vergütung dieser Leistungen ist ausgeschlossen.

Die Pandemieprophylaxe hängt stark mit der Infektionsprävention unter Berücksichtigung Tröpfchen-/Aerosol-übertragbarer Erreger zusammen und hat einen zentralen Stellenwert.

Siehe auch: AWMF-Leitlinie *Umgang mit zahnmedizinischen Patienten bei Belastung mit Aerosol-übertragbaren Erregern* (AWMF-Registernummer: 083-046) und https://www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/083-046l_S1_zahnmedizinische-Patienten-Belastung-Aerosol-uebertragbare-Erreger_2022-08.pdf

Präventionsmaßnahmen für das gesamte Praxisteam vor Tröpfchen und Aerosolen sind in der heutigen Zeit unerlässlich!

Personal- und Patientenschutz

Frühes Identifizieren: Verdachtsfälle sollen spätestens vor Beginn der Behandlungsmaßnahmen, besser vor Betreten der

Praxis per Telefon oder über einen Ausgang an der Tür, herausgefiltert werden. Seit dem 15.3.2022 ist eine Impfung des Praxispersonals gegen SARS-CoV-2 gesetzlich vorgeschrieben.

Maßnahmen sind:

Vor der Behandlung

- Kennzeichnung der Warte-/Anmeldezone
- Mindestabstand von 1,5m und Plexiglasscheibe an der Anmeldung
- Abfrage von COVID-typischen Symptomen
- Abstand halten
- Maskenpflicht sowohl vor als auch nach der Behandlung von Personal und Patienten
- Isolierung und Testung (PCR-Test) von Personal, das Symptome einer COVID-19-Infektion aufweist
- Bei Verdachtsfall oder Infektionen: Behandlung in den Tagesablauf so integrieren, dass möglichst kein Kontakt zu anderen Patienten stattfindet
- Antiseptische Mundspülung vor Beginn der Behandlung mit einem Präparat mit begrenzt viruzider Wirkung bzw. Wirkung gegen SARS-CoV-2

Umsetzung der Basishygiene

- Vor Betreten der Praxis Hände waschen bzw. desinfizieren
- Je nach epidemiologischer Lage auf Zeitschriften, Spielzeuge und weitere entbehrliche Gegenstände im Wartezimmer verzichten
- Regelmäßige Wischdesinfektion der Kontaktflächen mit einem mindestens begrenzt viruzidem Flächendesinfektionsmittel
- Maske und Abstandsgebot der Mitarbeiter auch in Pausen und Umkleideräumen einhalten

Bei der Behandlung

- Mund-Nasen-Schutz in Verbindung mit einer Schutzbrille oder einem Gesichtsschutzvisier bei Patienten, bei denen kein Verdacht besteht, mit SARS-CoV-2 infiziert zu sein
- Bei COVID-Verdacht oder erkrankt im Rahmen einer Notfallbehandlung ist aufgrund der Arbeitsschutzvorschriften mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA: Atemschutzmaske FFP2/3 oder [K] N95, Gesichtsschutzvisier, Schutzhand-



schuhen und Einmal-Schutzkittel) zu behandeln

- Nutzung eines Kofferdams, falls möglich
- Konsequente, hochvolumige Absaugung (ca. 300l/Min.) mit einer durchmesseroptimierten Saugkanüle (mindestens 10 mm)
- Gewährleistung eines ausreichenden Luftwechsels durch Fensterlüftung oder raumlufttechnische Anlagen
- Für den Einsatz von zusätzlichen Luftreinigungsgeräten gibt es hinsichtlich der Eignung in der Zahnarztpraxis keine klinische Evidenz

Aufbereitung von medizinischen Instrumenten

Die COVID-19-Pandemie erfordert keine Veränderung der bewährten Verfahren der Basishygiene wie beispielsweise der Händehygiene, der Instrumentenaufbereitung oder der Flächenhygiene.

Tipp

Die Richtlinie der KRINKO *Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene* ist ein wichtiger Leitfaden.

Bitte denken Sie daran und halten Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung auch unter den Pandemiebedingungen aktuell. Denn der Schutz vor Kontamination umfasst u. a. auch die Beurteilung der mit der zahnärztlichen Tätigkeit verbundenen Gefahren für die Gesundheit und Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen.

Weitere Empfehlungen

- Sorgfältige Anamnese vor der Behandlung, die gezielt vom Patienten ausgehende infektionsrelevante Risiken erfasst und abschätzbar macht
- Vermeidung von Verletzungen
- Gebrauchte Kanülen bei der Lokalanästhesie dürfen nur dann in die Kanülenabdeckung zurückgesteckt werden, wenn ein Verfahren angewendet wird, das ein sicheres Zurückstecken der Kanüle mit einer Hand erlaubt, z. B. durch Verwendung eines Schutzkappenhalters
- Schematisierung und systematische Durchführung von Arbeitsabläufen mit dem vorrangigen Ziel der Nichtkontamination

Die Grundregel der Nichtkontamination umfasst insbesondere:

- Berührungs- und Greifdisziplin

- Vermeiden der Berührung von Bedienteilen an der Ausrüstung mit der Hand, z. B. durch Fußschalter
- Weitgehende Bereitstellung der für die aktuelle Behandlung benötigten Instrumente
- Rationelles Instrumentieren
- Geeignete Absaug- und Haltetechnik zur Verringerung der erregere- und schadstoffhaltigen Aerosolwolke bei Sprayanwendung
- Verwenden von Barrieren wie Schutzkleidung, Handschuhen, Mund-Nasenschutz, Brille (möglichst mit Seitenschutz)
- Unfallsicheres Entsorgen durch geeignete Abfall- und Entsorgungsbehältnisse, z. B. für benutzte Injektionskanülen
- Ggf. Anwenden von Spanngummi

So aufgestellt sehen die Patienten keine Gründe, aufgrund der Coronapandemie einen notwendigen Zahnarztbesuch aufzuschieben. Informieren Sie Ihre Patienten über Ihre Aktivitäten rund um den Infektionsschutz, dann fühlt sich auch Ihr Patient sicher.

MARK PETERS

- Referent an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und Berlin
- Heidelberger Hygiene Rating Auditor

PRAXISMANAGEMENT BUBLITZ-PETERS GMBH & CO. KG

Rohrbacher Straße 28
69115 Heidelberg
Tel.: +49 6221 438500
www.hygienezertifizierung.de

AXEL JAKOBI

- Hygieneinspektor beim Gesundheitsamt
- Referent an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und Berlin
- Lead Auditor Heidelberger Hygiene Rating

VENUS BULK FLOW ONE

Ohne
zusätzliche
Deckschicht!



+++ WELTNEUHEIT VON KULZER +++ NEUE GENERATION BULK FILL KOMPOSIT +++ MADE IN GERMANY +++

Venus® Bulk Flow ONE.

Abrasionsstabiles, einfarbiges Bulk Flow Komposit für 4 mm Schichten.
Ohne zusätzliche Deckschicht. In einer Universalfarbe (Spektrum A1 – D4).



Weitere Informationen, Studien
und das 3+1 Kennenlernangebot unter
kulzer.de/venus-bulk-flow-one

Mundgesundheit in besten Händen.



KULZER
MITSUI CHEMICALS GROUP